

Verordnung über die in 2016 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halb-öffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten - Kennzeichen	Bezeichnung	Übersweisung in %	mit den vorgedruckten Formularen an das EGV bis	Betrag Euro
01. Januar	1640	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2016	
10. Januar	1631	für die Mission in Afrika	100	22.01.2016	
17. Januar	1623	für die Familienseelsorge	100	29.01.2016	
31. Januar	1650	für die Diasporaseelsorge	100	12.02.2016	
02. Februar	1620	für die Frauenseelsorge	100	19.02.2016	
10. Februar	1616	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	01.04.2016	
14. Februar	1660	für die Caritas	50	26.02.2016	
21. Februar	1680	für die Förderung von Priesterberufen	100	04.03.2016	
13. März	1610	Misereor	100	24.03.2016	
20. März	1672	für das Heilige Land	100	01.04.2016	
In der Fastenzeit	1652	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	08.04.2016	
März	1690	Binationen des 1. Quartals 2016	100	15.04.2016	
24. April	1625	für die Auslandsseelsorge	100	13.05.2016	
15. Mai	1637	Renovabis	100	27.05.2016	
22. Mai	1644	Katholikentag	100	03.06.2016	
29. Mai	1682	für die Förderung von Priesterberufen	100	10.06.2016	
Juni	1691	Binationen des 2. Quartals 2016	100	15.07.2016	
03. Juli	1643	für den Heiligen Vater	100	15.07.2016	
24. Juli	1671	Liborikollekte für den Dom	100	05.08.2016	
21. August	1641	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	02.09.2016	
11. September	1642	Welttag der Kommunikationsmittel	100	23.09.2016	
18. September	1661	für die Caritas	50	30.09.2016	
25. September	1681	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	07.10.2016	
September	1692	Binationen des 3. Quartals 2016	100	14.10.2016	
02. Oktober	1621	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	14.10.2016	
23. Oktober	1630	Weltmissionssonntag	100	04.11.2016	
02. November	1684	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	11.11.2016	
06. November	1624	für die Pfarrbüchereien	25	18.11.2016	
13. November	1626	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	25.11.2016	
20. November	1651	Diasporasonntag	100	02.12.2016	
27. November	1617	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	06.01.2017	
04. Dezember	1622	für die Jugendseelsorge	100	16.12.2016	
In der Weihnachtszeit	1632	Weltmissionstag der Kinder	100	06.01.2017	
25. Dezember	1611	Adveniat	100	06.01.2017	
26. Dezember	1683	für die Förderung von Priesterberufen	100	06.01.2017	
Dezember	1693	Binationen des 4. Quartals 2016	100	06.01.2017	
Freiwillig an den Herz-Jesu-Freitag	1613	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Am Tag der Erstkommunion	1653	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	1654	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten – September	1634	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	14.10.2016	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur *nach* dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2016 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halb-öffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten - Kennzeichen	Bezeichnung	Übersetzung in %	Übersetzung mit den vorgedruckten Formularen an das EGV bis	Betrag Euro
01. Januar	1640	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2016	
10. Januar	1631	für die Mission in Afrika	100	22.01.2016	
17. Januar	1623	für die Familienseelsorge	100	29.01.2016	
31. Januar	1650	für die Diasporaseelsorge	100	12.02.2016	
02. Februar	1620	für die Frauenseelsorge	100	19.02.2016	
10. Februar	1616	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	01.04.2016	
14. Februar	1660	für die Caritas	50	26.02.2016	
21. Februar	1680	für die Förderung von Priesterberufen	100	04.03.2016	
13. März	1610	Misereor	100	24.03.2016	
20. März	1672	für das Heilige Land	100	01.04.2016	
In der Fastenzeit	1652	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	08.04.2016	
März	1690	Binationen des 1. Quartals 2016	100	15.04.2016	
24. April	1625	für die Auslandsseelsorge	100	13.05.2016	
15. Mai	1637	Renovabis	100	27.05.2016	
22. Mai	1644	Katholikentag	100	03.06.2016	
29. Mai	1682	für die Förderung von Priesterberufen	100	10.06.2016	
Juni	1691	Binationen des 2. Quartals 2016	100	15.07.2016	
03. Juli	1643	für den Heiligen Vater	100	15.07.2016	
24. Juli	1671	Librikollekte für den Dom	100	05.08.2016	
21. August	1641	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	02.09.2016	
11. September	1642	Welttag der Kommunikationsmittel	100	23.09.2016	
18. September	1661	für die Caritas	50	30.09.2016	
25. September	1681	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	07.10.2016	
September	1692	Binationen des 3. Quartals 2016	100	14.10.2016	
02. Oktober	1621	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	14.10.2016	
23. Oktober	1630	Weltmissionssonntag	100	04.11.2016	
02. November	1684	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	11.11.2016	
06. November	1624	für die Pfarrbüchereien	25	18.11.2016	
13. November	1626	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	25.11.2016	
20. November	1651	Diasporasonntag	100	02.12.2016	
27. November	1617	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	06.01.2017	
04. Dezember	1622	für die Jugendseelsorge	100	16.12.2016	
In der Weihnachtszeit	1632	Weltmissionstag der Kinder	100	06.01.2017	
25. Dezember	1611	Adveniat	100	06.01.2017	
26. Dezember	1683	für die Förderung von Priesterberufen	100	06.01.2017	
Dezember	1693	Binationen des 4. Quartals 2016	100	06.01.2017	
Freiwillig an den Herz-Jesu-Freitag	1613	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Am Tag der Erstkommunion	1653	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	1654	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten – September	1634	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	14.10.2016	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur *nach* dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.